



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach

In Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten für die Wasserversorgung wird ab Montag, 13. März 2023 bis Freitag, 7. April 2023 der Fahrradweg (GST-NR. 5015/2 und GST-NR. 5015/3) zwischen Grund 1 und Broma 1 für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt bzw. Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen verordnet:

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Lenker und Fahrzeuge, die für den Baustellenbetrieb erforderlich sind.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. A Ziff. 1 StVO 1960, „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ mit den erforderlichen Zusatztafeln kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl



An der Amtstafel

angeschlagen am

abgenommen am

Zahl k120.20-4/2023-1

Koblach, den 13.03.2023